

Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)

Stand: April 2021 (gültig ab 12.04.2021)

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde vorrangig unter Berücksichtigung aller mit dem Geschäft verbundenen Faktoren (z.B. Art und Größe der Order, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und des Settlements etc.) das bestmögliche Ergebnis erzielen will.

Endkunden werden verschiedenartige Preis- und Leistungsmodelle und der Zugang zu verschiedenen Ausführungsplätzen angeboten. Zu diesen Ausführungsplätzen zählen neben organisierten Märkten (Börsen) auch außerbörsliche multilaterale Handelsplattformen. Die angebotenen Dienstleistungen reichen vom börslichen Wertpapierhandel, Fondsvermittlungsgeschäft bis zur Bereitstellung spezifischer Handelsplattformen zur Kreditvermittlung und zum außerbörslichen Wertpapierhandel.

Wichtiger Hinweis:

Die flatexDEGIRO Bank AG erbringt vorrangig das so genannte „**beratungsfreie Geschäft**“.

Das bedeutet, dass die Bank im unmittelbaren Kundenverhältnis grundsätzlich alle Kundenaufträge weisungsgebunden ausführt. Hierbei erteilt der Kunde den Auftrag für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren und macht sämtliche für die Ausführung erforderlichen Angaben.

Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank dem Auftrag des Kunden Folge leisten und diese wunschgemäß ausführen. Dabei hat die Weisung des Kunden Vorrang vor diesen Ausführungsgrundsätzen. Soweit der Kunde der Bank Anweisungen erteilt, erkennt der Kunde an, dass die Bank von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Grundsätze auszuführen.

Bei allen Aufträgen, die Sie uns erteilen, benötigen wir mindestens die folgenden Informationen, damit Ihre Order an den Handelsplatz weitergeleitet werden kann:

- Art der Transaktion (Kauf oder Verkauf)
- ISIN oder WKN des Finanzinstruments
- Anzahl der zu handelnden Wertpapiere
- Handelsplatz Ihrer Wahl
- Limit (Marktpreis, falls kein Limit erteilt)

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass keine Weisung des Kunden vorliegt bzw. die Weisung des Kunden nicht eindeutig ist oder technisch bedingt nicht nachgekommen werden kann, aber die Ausführung gleichwohl geboten ist. In diesen Fällen führt die Bank den Auftrag des Kunden im Rahmen der vom Kunden übermittelten Vorgaben unter Wahrung der Interessen des Kunden und dieser Ausführungsgrundsätze aus.

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (*Festpreisgeschäft*). In diesem Fall sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis bzw. bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen zu zahlen.

Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Fall kann beispielsweise dann auftreten, wenn die Bank keine eigene Zulassung oder Anbindung an bestimmte ausländische oder auch inländische Börsen oder an multilaterale Handelsplattformen (MTF) zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

2 Handelsplatz KAG

Fonds

Der Handel (Einzelauftrag, Spar- sowie Entnahmeplan) erfolgt gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zum gültigen Nettoinventarwert (NAV). Die Preisfeststellung richtet sich nach den Usancen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (tlw. z. B. nur eine Preisfeststellung pro Woche).

Die flatexDEGIRO Bank AG bildet einmal täglich eine Blockorder betreffend aller Kundenaufträge in das jeweilige Finanzinstrument, die bei der Bank bis 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, und übermittelt diese an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufträge, die nicht 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, werden erst auf dem darauffolgenden Handelstag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt und zu dem dann geltenden NAV ausgeführt.

Die Ausführung einer Fondsrorder wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig erst in den darauffolgenden Tagen bestätigt und dann von der flatexDEGIRO Bank AG zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelieferten Preis abgerechnet. Das Abrechnungsdatum wird daher regelmäßig nicht mit dem Auftragsdatum übereinstimmen. Eine taggleiche Orderweitergabe an die Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet die flatexDEGIRO Bank AG nicht.

Eine taggleiche Orderweitergabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährleistet die flatexDEGIRO Bank AG nicht.

ETFs

Die Ausführung der Kundenaufträge erfolgt gegen den Market-Maker *Société Générale* zum jeweils gültigen Marktpreis, der vom Market-Maker bestimmt wird und sich nach dem entsprechenden Kurs um 16:00 Uhr an der Referenzbörse richtet. Kundenaufträge werden einmal täglich zu einer Blockorder zusammengefasst und an den Market-Maker übermittelt. Es gilt ebenfalls das oben gesagte zu den Cut-Off-Zeiten.

Sparpläne

Sparpläne werden am 01. bzw. am 15., sofern dies ein Handelstag ist, an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fonds) oder an den Market-Maker (ETFs) zur Ausführung weitergeleitet. Der Ausführungspreis wird, wie oben dargestellt, jeweils ermittelt.

2. Ausführungsgrundsätze zu bestimmten einzelnen Finanzinstrumenten

Aktien

An einer ausländischen¹ Börse oder im Freiverkehr handelbare Aktien werden an einer ausländischen Börse ausgeführt. An einer inländischen Börse handelbare Aktien werden im zum Zwecke der Auftragsausführung an einen Dritten weitergegeben (Weiterleitung von Aufträgen). Dies gilt ebenfalls für Aktien, die an einer ausländischen Börse nicht handelbar sind. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn Abwicklungsgründe dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Verzinsliche Wertpapiere

Kundenaufträge in dieser Produktgattung führt die Bank an einer ausländischen Börse aus, sofern diese an einer solchen handelbar sind.

Kundenaufträge in sonstigen verzinslichen Wertpapieren werden, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt.

Anteile an Investmentfonds

Aufträge in Exchange Traded Funds werden grundsätzlich an einer ausländischen Börse zur Ausführung gebracht, sofern diese an einer solchen handelbar sind.

Zertifikate - Optionsscheine

An einer ausländischen Börse handelbare Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbare Wertpapiere werden an einer solchen Börse ausgeführt. Ausnahmen hiervon gibt es bei unzureichender Marktliquidität: Das Ausführungsgeschäft kann in solchen Fällen mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, sogenannte *Market Maker* abgeschlossen werden.

Die Ausführung nicht an einer ausländischen Börse handelbarer Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbarer Wertpapiere erfolgt mit dem Emittenten oder einem *Market Maker* im o.a. Sinne.

Die Bank bietet den Handel an außerbörslichen Handelsplattformen auf explizite Kundenweisung an. Für den Handel in verbrieften Derivaten, wie im Besonderen Optionsscheine, gelten die *Sonderbedingungen für Termingeschäfte*.

Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie *Redemption Rights*. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im weiteren Ausland² verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten.

Aufträge über im Ausland verwahrte (einschließlich der weiteren ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) Bezugsrechte werden aufgrund des fortlaufenden Handels in der Regel über die Börse Stuttgart oder im Einzelfall über das Handelssystem XETRA zur Ausführung gebracht. Aufträge über im weiteren Ausland verwahrte Werte werden (mit Ausnahme der bei den weiteren ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im weiteren Ausland zur Ausführung gebracht.

¹ Ausländisch/Ausland meint in diesem Kontext eine deutsche Börse bzw. deutschen Handelsplatz.

² Der Begriff weiteres Ausland erfasst das Ausland mit der Ausnahme von Deutschland.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Für Termingeschäfte gelten die *Sonderbedingungen für Termingeschäfte*.

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse ausgeführt, an der die jeweilige Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Für den Handel der an der EUREX Deutschland zugelassenen Options- und Future-Kontrakten wird die EUREX Deutschland als Ausführungsplatz bevorzugt. Für nicht börsengehandelte Finanzderivate wird über besondere Bedingungen oder Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde das Ausführungsgeschäft nach festen Kriterien bestimmt.

CFD Geschäfte (Contracts for Difference)

Die Bank führt Aufträge von Kunden in Contracts for Difference (CfDs) im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der „*Sonderbedingungen für den CFD-Handel*“ weisungsgemäß CFDs, derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regulierten *Market Maker* ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.

Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der Mehrzahl aller über die Bank mit dem *Market Maker* abgeschlossenen Kontrakte erfolgt durch das automatisierte Handelssystem des *Market Makers*.

Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs eines CFDs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden.

Sonstiges

Sonstige Geschäfte betreffen vertragspartnerspezifische Angebote und werden entweder unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt oder außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Solche Geschäfte betreffen beispielsweise Warentermingeschäfte an weiteren ausländischen Börsen, Gelddevisengeschäfte sowie Finanzinnovationen.

3. Verfahren und Methoden zu der Erreichung der bestmöglichen Ausführungsqualität

Die Bank analysiert mindestens einmal jährlich die erreichte Ausführungsqualität. Hierzu werden verschiedene interne und externe Informationsquellen herangezogen, insbesondere greift die Bank auf die folgenden Angaben zurück:

- Publikationen von Handelsplätzen
- Stabilität der technischen Infrastruktur
- Ausfallzeiten des Handelsplatzes
- Mistraderegelung
- Anzahl der Mistrades sowie Routingverzögerungen
- Kosten für die Auftragsausführung (bspw. Fremdspesen)
- Reputation des Handelsplatzes

- Liquidität
- Vertragliche Ausgestaltungen bei der Anbindung eines Handelsplatzes
- Zugang zum Primärmarkt bei Neuemissionen

Eine Auswahl der Handelsplätze erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Angaben.